

Beschluss:

1. Das Planungsreferat nimmt mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr Kontakt auf. Im Zuge einer Änderung der Bayerischen Bauordnung wird die Rechtsgrundlage geschaffen, dass Belange des Baumschutzes eine stärkere Berücksichtigung finden können. Insbesondere bei illegalen Baumfällungen müssen entsprechende Sanktionen möglich sein bis hin zur Zurückstellung von Bauanträgen bis zu einer gewissen Dauer.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat Wege aufzuzeigen, wie ein Paradigmenwechsel im Baumschutz möglich ist und wie die bestehende Rechtslage geändert werden kann, um dem Baumschutz gegenüber der Baufreiheit einen höheren Stellenwert einzuräumen.
3. Die städtische Baumschutzverordnung wird dahingehend ergänzt, dass der/die Eigentümer/in eines Grundstücks für jeden Baum, für den die Untere Naturschutzbehörde eine Fällgenehmigung erteilt und eine Ersatzpflanzung verfügt, eine Kautions von 750 € bei der Stadtkasse einzuzahlen hat, die im Falle eines Nachweises einer tatsächlich erfolgten Ersatzpflanzung zurückgezahlt wird.
4. Der Antrag Nr. 14-20 / A 05024 von Herrn StR Frieder Vogelsong vom 22.02.2019 bleibt aufgegriffen.
5. Der Antrag Nr. 14-20 / A 05151 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 28.03.2019 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL bleibt aufgegriffen.
6. Der Antrag Nr. 14-20 / A 05152 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 28.03.2019 bleibt aufgegriffen.
7. Der Antrag Nr. 14-20 / A 05156 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 28.03.2019 bleibt aufgegriffen.
8. Der Antrag Nr. 14-20 / B 05913 des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 12.03.2019 bleibt aufgegriffen.
9. Die Empfehlung Nr.14-20 / E 02504 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling am 19.03.2019 bleibt aufgegriffen.
10. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02538 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 19.03.2019 bleibt aufgegriffen.

11. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02531 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 26.03.2019 bleibt aufgegriffen.
12. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.